



"Abmeldung" vom Religionsunterricht

1. Grundlagen

Das Fach "Religionslehre" ist ordentliches Schulfach¹, dessen durchgängige Belegung in den Ausbildungsordnungen AO-SI und APO-GOST für die Dauer der gesamten schulische Laufbahn mindestens bis zum Ende des 1. Jahres der Qualifikationsphase verbindlich vorgesehen ist. Erbrachte Leistungen sind zu benoten, sie sind versetzungswirksam² bzw. laufbahnrelevant³. Eine grundsätzliche Wahl über die Belegung oder Nichtbelegung des Faches ist nicht vorgesehen. Religionsunterricht wird in der Regel konfessionell gebunden unterrichtet, aus schulorganisatorischen Gründen kann davon abgewichen werden.

1.1 "Abmeldung"

Eine "Abmeldung" vom Religionsunterricht ist einzig "aus Gewissensgründen" möglich, andere Begründungen sind unter Verweis auf die oben dargestellten rechtlichen Grundlagen und dem Charakter als ordentliches Schulfach nicht zu akzeptieren. "Gewissensgründe" müssen dabei nicht näher erläutert werden.

Wenn der Religionsunterricht der Glaubensgemeinschaft, der das Kind angehört, nicht angeboten wird, ist dieses grundsätzlich von der Teilnahme freizustellen.

1.2 Revidierung der Entscheidung

Einen Anspruch auf "Rückkehr" nach einer Abmeldung gem. Nr. 1.1 gibt es nicht. Die Unterrichtsinhalte bauen über die Schuljahre aufeinander auf, so dass versäumte Inhalte eigenständig nachzuarbeiten wären. Über die "Rückkehr" entscheidet die Schule unter Beteiligung der künftigen Fachlehrkraft⁴.

1.3 Freiwillige Teilnahme am Religionsunterricht

Eine freiwillige Teilnahme am Religionsunterricht, z.B. bei Konfessionslosigkeit oder Zugehörigkeit zu anderen Religionsgemeinschaften, ist grundsätzlich möglich. Erbrachte Leistungen werden benotet⁵. Über einen entsprechenden Antrag wird wie unter 1.2 dargestellt entschieden.

1.4 Fristen, Gültigkeit der Entscheidungen

Sämtliche Anträge (Nrn. 1.1 - 1.3) sind vor Beginn eines Schulhalbjahres, spätestens in der ersten Schulwoche eines Halbjahres in schriftlicher Form der Schule vorzulegen. Ist einer der oben angesprochenen Anträge bewilligt worden, gilt diese Entscheidung grundsätzlich für die gesamte Dauer der schulischen Laufbahn. Er muss daher nicht in jedem Schuljahr neu gestellt werden.

2. Darstellung des schulinternen Verfahrens

Die schriftlichen Anträge müssen von einem Erziehungsberechtigten oder von d. religionsmündigen Schülerin oder Schüler⁶ unterschrieben sein.

Der Antrag ist an die Klassenleitung zu richten.

Nach Prüfung des Antrags, s.o., unternimmt diese:

- 2.1 die Weiterleitung des Antrags an das Sekretariat zur Erstellung eines schriftlichen Bescheides an die Eltern⁷ und zur Aufnahme in die Schülerakte.
- 2.2 den Eintrag in SCHILD unter "Individualdaten I" durch Eintrag des Abmeldetermins (Häkchen in der Menüleiste nicht vergessen!).
- 2.3 die Zuweisung zu alternativen Unterrichtsangeboten. Gem. § 32 SchulG belegen vom Religionsunterricht Befreite entweder
 - 2.3.1 das Fach "Praktische Philosophie" (Sek I) oder den Grundkurses Philosophie (Sek II) oder - falls die Schule das Fach "Praktische Philosophie nicht anbietet -
 - 2.3.2 (nach Rücksprache mit der davon betroffenen Fachlehrkraft) die Zuweisung zu einer parallelen Lerngruppe des Jahrgangs. Diese Regelung gilt auch für Randstunden.

¹ Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, Artikel 14, Abs. 1; auch § 31, Abs. 1 SchulG

² § 26 AO-SI, § 9 Abs. 4 APO-GOST

³ für die Qualifikationsphase s. §§ 28 und 29 APO-GOST

⁴ s. dazu APO-GOST, Erläuterung Nr.8 zu § 8:

⁵ gemäß § 48 SchulG, s. dazu BASS 12 - 52 Nr. 31, Abs. 3.

⁶ gem. Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, Artikel 14, Abs 4: Religionsmündigkeit besteht nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres.

⁷ § 31, Abs 6 SchulG. Bei Religionsmündigkeit müssen diese nicht zustimmen.